

AGB | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR APOTHEKEN DER SCANACS GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Verträge, die die scanacs GmbH (nachfolgend „scanacs“ genannt) im Hinblick auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen (nachfolgend „Services“) mit natürlichen oder juristischen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Apotheke oder mehrere Apotheken betreiben (nachfolgend „Apotheker“), abschließt, ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Apothekers werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit scanacs diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die von scanacs gegenüber dem Apotheker zur Verfügung gestellten und nachfolgend definierten Services. Diese umfassen die Nutzung der scanacs-Software (nachfolgend „Software“), mit der Prüf-, Abgabe- und Abrechnungsprozesse von Verordnungsblättern bzw. -datensätzen (nachfolgend „Verordnung“) digitalisiert und durchgeführt werden können sowie die anschließende Abwicklung der Abrechnung der eingescannten Verordnungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen. Die Software ermöglicht dem Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln den Abgleich des Inhaltes einer Verordnung mit dem von scanacs oder der jeweiligen teilnehmenden Krankenkasse bereitgestellten Prüfkatalog. Neben der Prüfung wird eine elektronische Kommunikation zwischen dem Apotheker und teilnehmenden Krankenkassen ermöglicht, mit der Genehmigungen für Einzelfälle erteilt werden können.
- 2.2 Nicht Gegenstand der Services sind Arzneimittelabgaben an Kunden des Apothekers, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind. Gegenstand der Services sind ferner ebenfalls nicht Arzneimittelabgaben aufgrund einer ärztlichen Verordnung, die nicht verschreibungspflichtige Medikamente zum Gegenstand hat.
- 2.3 Der Apotheker kann bei Abschluss des Vertrages verschiedene Applikationen bestellen. Die Bestellung weiterer Applikationen ist nach dem Vertragsschluss jederzeit möglich. Der Funktionsumfang der von scanacs angebotenen Applikationen bestimmt sich im Einzelnen nach der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen.
- 2.4 Der Apotheker erhält nach Übergabe einer Verordnung in die Software, abhängig von den gebuchten Applikationen und der Teilnahme der jeweiligen Krankenversicherung, die folgenden Informationen:
 - 2.4.1 Hinweise auf eine Zuzahlung nach §§ 61 ff. des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V);
 - 2.4.2 Abgabehinweise auf Grundlage des von scanacs zur Verfügung gestellten Regelkatalogs;

- 2.4.3 Abgabehinweise auf Grundlage des von den teilnehmenden Krankenversicherungen jeweils zur Verfügung gestellten Regelkatalogs;
- 2.4.4 Verbindliche Erstattungszusagen der teilnehmenden Krankenversicherungen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

- 3.1 Die Präsentation der von scanacs angebotenen Services auf der Webseite www.scanacs.de (nachfolgend „Webseite“) stellt noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 3.2 Der Apotheker kann auf der Webseite verschiedene Applikationen der scanacs Services auswählen. Die für die einzelnen Applikationen jeweils gültigen Tarife werden dem Apotheker vorab auf der Webseite angezeigt und können während des Bestellvorgangs nochmals eingesehen werden. Nach Auswahl des Tarifs wird der Apotheker aufgefordert, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten usw.) einzugeben. Die Bestellung kann während des Bestellvorgangs jederzeit geändert bzw. der Bestellvorgang insgesamt abgebrochen werden. Nach Auswahl der Applikationen und Eingabe der erforderlichen Daten kann der Apotheker alle Angaben noch einmal einsehen und kontrollieren. Der Bestellvorgang kann im Anschluss durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig registrieren“ abgeschlossen werden. Mit dem Absenden einer Bestellung über die Webseite durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig registrieren“ gibt der Apotheker ein rechtsverbindliches Angebot ab. Der Apotheker ist an das Angebot für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden.
- 3.3 scanacs wird den Eingang des Angebotes gegenüber dem Apotheker unverzüglich per E-Mail bestätigen. Diese Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Apothekers dar.
- 3.4 Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung durch scanacs zustande. scanacs wird dem Apotheker die Annahmeerklärung zusammen mit dem Vertragstext per E-Mail übersenden. scanacs wird dem Apotheker unverzüglich nach Annahme des Angebots zwei durch scanacs unterzeichnete Ausfertigungen des Auftragsverarbeitungsvertrags nach Ziffer 15.2 in Schriftform übersenden.
- 3.5 Eine Nutzung der von scanacs angebotenen Services ist erst dann möglich, wenn (i) der Apotheker gegenüber scanacs das Institutionskennzeichen im Sinne des § 293 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) der Apotheke mitgeteilt hat, (ii) der Apotheker scanacs eine Kopie seiner Apothekenbetriebslaubnis im Sinne von § 1 Abs. 2 des Apothekengesetzes (ApoG) übermittelt hat und (iii) scanacs eine von dem Apotheker unterzeichnete Ausfertigung des Auftragsverarbeitungsvertrags nach Ziffer 15.2 zugegangen ist. Das Institutionskennzeichen und die Kopie der Apothekenbetriebslaubnis können bereits im Rahmen des Bestellvorgangs oder zu einem späteren Zeitpunkt über die Webseite mitgeteilt bzw. hochgeladen werden.
- 3.6 scanacs wird den Apotheker nach Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3.5 innerhalb angemessener Frist für die Nutzung der Services freischalten und den Apotheker hierüber gesondert per E-Mail informieren.
- 3.7 Sofern der Apotheker mehr als eine Apotheke betreibt und die Services für mehr als eine Apotheke nutzen möchte, kann der Apotheker nach Abschluss des Vertrages und der erstmaligen Freischaltung über die Webseite unter seine Benutzerkennung weitere Apotheken anlegen. Für die Nutzung der Services in mehreren von dem Apotheker betriebenen Apotheken entstehen gesonderte Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 9.4

4. HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN VON SCANACS

- 4.1 scanacs ermöglicht dem Apotheker im Rahmen des Vertrages den Zugriff auf die Software und die Anwendungsdaten und die Nutzung der Funktionen der Software. Die Software wird von scanacs als „Software as a Service“ bereitgestellt. Eine physische Überlassung der Software an den Apotheker erfolgt nicht. scanacs hält die Software auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (nachfolgend „Server“) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen bereit. Übergabepunkt für die Software und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Servers. Der von scanacs im Einzelnen geschuldete Funktionsumfang der Software ergibt sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und ist davon abhängig, welche Applikationen der Apotheker bestellt hat.
- 4.2 scanacs stellt dem Apotheker während der Vertragslaufzeit auf dem Server Speicherplatz für die durch die Nutzung der Software erzeugten Anwendungsdaten bereit. Anwendungsdaten im Sinne dieser Bedingungen sind die im Rahmen der Prüfung gemäß § 300 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) erzeugten Stamm-, Verordnungs- und Abgabedaten sowie, im Fall einer direkten Abrechnung zwischen Apotheker und Krankenversicherung, die von dem Apotheker an die Krankenversicherung übertragenen Abrechnungsdaten. Die Software und die Anwendungsdaten werden auf den Servern regelmäßig gesichert. Dies umfasst ausdrücklich nicht eine erforderliche Langzeitarchivierung. Diese ist von dem Apotheker gesondert sicherzustellen. Zur Speicherung der erzeugten Anwendungsdaten über die Vertragslaufzeit hinaus ist scanacs nicht verpflichtet.
- 4.3 Falls die entsprechende Applikation bestellt wurde, stellt scanacs dem Apotheker darüber hinaus die Schnittstelle zur direkten Abrechnung der über die Software verarbeiteten Verordnungen nach § 300 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen zur Verfügung. Eine direkte Abrechnung gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen ist jedoch nur dann möglich, wenn die jeweilige teilnehmende Krankenkasse sich an dem Verfahren zur direkten Abrechnung beteiligt. Sofern sich die teilnehmende Krankenkasse nicht an dem Verfahren zur direkten Abrechnung beteiligt, erfolgt die Abrechnung der über Software verarbeiteten Verordnungen über ein Partnerrechenzentrum. Die Entscheidung zur Beteiligung am direkten Abrechnungsverfahren obliegt allein den teilnehmenden Krankenkassen. Bietet eine teilnehmende Krankenkasse beide Abrechnungsverfahren an, kann der Apotheker ein Abrechnungsverfahren wählen.
- 4.4 Nicht zu den von scanacs nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gehört die Gewährleistung der Richtigkeit des Prüfkatalogs der Krankenkassen. scanacs stellt zum Abgleich der Verordnung mit dem Prüfkatalog nur die technische Lösung bereit, mit der Apotheken und Krankenkassen arbeiten. Für die Richtigkeit des Prüfkatalogs sind allein die teilnehmenden Krankenkassen verantwortlich.
- 4.5 scanacs behält sich vor, zum Zeitpunkt des Markteintritts noch nicht sämtliche in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen beschriebenen Applikationen gegenüber dem Apotheker anzubieten. Eine Bestellung einzelner Applikationen ist dann ggf. noch nicht möglich. scanacs wird den Apotheker informieren, sobald weitere Applikationen bestellt werden können.

5. SONSTIGE LEISTUNGEN VON SCANACS

- 5.1 scanacs stellt dem Apotheker nach Vertragsschluss eine in deutscher Sprache abgefasste Benutzerdokumentation für die Software in einem elektronischen Format zur Verfügung. Sofern und soweit dies aufgrund von Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Software erforderlich wird, stellt scanacs dem Apotheker aktualisierte Nutzungshinweise in einem elektronischen Format zur Verfügung.

- 5.2 scanacs ist bestrebt, die Software ständig weiter zu entwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.
- 5.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sind durch scanacs nach diesem Vertrag nicht zu erbringen.
- 5.4 Support- und Schulungsleistungen sind durch scanacs nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch scanacs gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.
- 5.5 Anpassungen der Software nach spezifischen Wünschen des Apothekers sind durch scanacs nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch scanacs gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

6. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES APOTHEKERS

- 6.1 Der Apotheker ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern, insbesondere die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. scanacs stellt dem Apotheker einen initialen Zugang zu der Software zur Verfügung. Weitere Benutzer können über diesen initialen Zugang erstellt, konfiguriert und deaktiviert werden. Der Apotheker stellt sicher, dass nur berechtigte Mitarbeiter der Apotheke einen Benutzerzugang zu der Software erhalten. Der Apotheker wird scanacs unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. scanacs stellt dem Apotheker hierfür auf der Webseite ein Kontaktformular zur Verfügung.
- 6.2 Der Apotheker ist dafür verantwortlich, dass die Software nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist scanacs berechtigt, solche Anwendungsdaten nach Information des Apothekers vom Server zu löschen. Der Apotheker ist im Falle der Zuwiderhandlung darüber hinaus verpflichtet, scanacs von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung freizustellen und scanacs alle hierdurch eintretenden Schäden zu ersetzen.
- 6.3 Unbeschadet der sich für scanacs aus Ziffer 4.2 ergebenden Pflichten ist der Apotheker die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher oder anderer Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.
- 6.4 Zur ordnungsgemäßen Nutzung der Services obliegt es dem Apotheker, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Services nach Maßgabe von Ziffer 7 zu schaffen. Darüber hinaus obliegt es dem Apotheker, die inhaltlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Verordnungen im Rahmen der Nutzung der Services, die sich im Einzelnen aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen ergeben, einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere:
 - 6.4.1 das ordnungsgemäße Scannen der Verordnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben zum ersetzenden Scannen sowie der qualifizierten elektronischen Signatur;
 - 6.4.2 das Bereitstellen der gescannten Verordnung zum Abholen durch Abrechnungsdienstleister;
 - 6.4.3 die Abgabe des Arzneimittels entsprechend des Abgabevorschlags der Software sowie der Dokumentation in derselben und

- 6.4.4 die Nutzung und Bereithaltung der erforderlichen Hardware (bspw. Siegelkarte, Signaturkarte, Lesegerät, Scanner) und Software.

7. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 7.1 Die Nutzung der Services erfordert einen Internetzugang. Darüber hinaus sind zur Nutzung der Services ein Dokumentenscanner und ggf. eine elektronische Signaturkarte, eine elektronische Siegelkarte sowie die entsprechenden Kartenlesegeräte erforderlich. Die Einzelheiten der technischen Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und sind abhängig von den bestellten Applikationen.
- 7.2 Eine bestimmte Zugriffssoftware ist für die Nutzung der Software nicht erforderlich. Der Zugriff auf die Software durch den Apotheker erfolgt grundsätzlich über übliche Internet-Browser, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen müssen. Dies sind beispielsweise Google Chrome, Mozilla Firefox oder vergleichbare Internet-Browser. Die derzeit vollumfänglich unterstützten Browser und Browser-Versionen ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen. Sofern der Apotheker eine von scanacs-Partnern (Apothekensoftwarehersteller) angebotene und durch scanacs für die Kommunikation mit den scanacs-Diensten zugelassene Softwarelösung verwendet ist der Zugriff auf die Services auch über diese Softwarelösung möglich.
- 7.3 Für die Beschaffenheit und das Vorhalten der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Apothekers sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Apotheker und dem Server bis zum Übergabepunkt ist scanacs nicht verantwortlich.

8. NUTZUNGSRECHTE, ABDA-LIZENZ, URHEBERRECHTE

- 8.1 scanacs räumt dem Apotheker ein zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 8.2 Der Apotheker darf die Software nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist.
- 8.3 Der Apotheker darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Services nach der jeweils aktuellen Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern der von dem Apotheker eingesetzten Hardware.
- 8.4 Der Apotheker darf die Software nur für ihre eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen. Der Apotheker ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu überlassen. Eine Weitervermietung der Software ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5 Zur Nutzung der Services ist ein Zugriff auf die von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH (nachfolgend „Avoxa“) zur Verfügung gestellten ABDA-Datenbanken erforderlich. scanacs ist auf Grundlage bestehender Lizenzvereinbarungen mit Avoxa berechtigt, im Rahmen der Erbringung der Services auf die ABDA-Datenbanken zuzugreifen und dem Apotheker für die Nutzung der Services eine Unterlizenz zu erteilen, die den Apotheker im Rahmen der Nutzung der Services zum Zugriff auf die von Avoxa bereitgestellten ABDA-Datenbanken berechtigt. scanacs erteilt dem Apotheker für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine einfache, nicht übertragbare und nicht

unterlizenzierbare Unterlizenz, die den Apotheker ausschließlich im Rahmen der Nutzung der Services nach diesem Vertrag zum Zugriff auf die ABDA-Datenbanken berechtigt (nachfolgend „ABDA-Lizenz“).

- 8.6 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten (z.B. durch das Scannen), durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Apothekers auf dem Server von scanacs Daten oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem jeweils Berechtigten zu. Andere Daten (z.B. zu Prüfkriterien und –regeln) sowie Analysedaten stehen scanacs zu.

9. ENTGELTE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN, PREISANPASSUNGEN

- 9.1 scanacs bietet dem Apotheker in Abhängigkeit davon, welche Applikationen gebucht werden, bei Vertragsschluss verschiedene Tarife an.
- 9.2 Das Entgelt für die von scanacs zu erbringenden Services setzt sich aus einer Grundpauschale und aus nutzungsabhängigen Vergütungen zusammen. Darüber hinaus wird scanacs für die zur Nutzung der Services erforderliche ABDA-Lizenz gegenüber dem Apotheker eine gesondert ausgewiesene Lizenzgebühr weiterberechnen. Die jeweils gültigen Tarife werden im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart. Alle angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 9.3 Die vereinbarte Grundpauschale und die Lizenzgebühr für die ABDA-Lizenz fallen für jeden angefangenen Kalendermonat ab betriebsfähiger Bereitstellung der Services durch scanacs an. Über die nutzungsabhängige Gebühr wird monatlich nachträglich abgerechnet.
- 9.4 Sofern der Apotheker mehr als eine Apotheke betreibt und die Services für mehrere Apotheken nutzt, fallen die Grundpauschale und die ABDA-Lizenz für jede Apotheke gesondert an. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anlage der weiteren Apotheke(n) in der Software gültigen und gegenüber dem Apotheker ausgewiesenen Tarife.
- 9.5 scanacs wird gegenüber dem Apotheker monatlich abrechnen. Rechnungen werden von scanacs ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt in der Software; der Apotheker kann die Rechnungen abrufen und speichern. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Bereitstellung einer Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 9.6 scanacs ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von scanacs die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. scanacs wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Apotheker ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. scanacs wird den Apotheker über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

- 9.7 scanacs ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 9.6 berechtigt, die an den Apotheker weiterberechnete Lizenzgebühr für die ABDA-Lizenz anzupassen, falls Avoxa die Höhe der Lizenzgebühren gegenüber scanacs oder das diesen zugrundeliegende Lizenzmodell ändert. scanacs wird in einem solchen Fall den Apotheker unverzüglich über die Anpassung informieren, sobald scanacs selbst durch Avoxa über eine Änderung der Höhe der Lizenzgebühren oder des Lizenzmodells unterrichtet worden ist. scanacs ist im Falle einer Ermäßigung der von Avoxa erhobenen Lizenzgebühren verpflichtet, die an den Apotheker weiterberechnete Lizenzgebühr für die ABDA-Lizenz entsprechend zu ermäßigen.

10. TECHNISCHE VERFÜGBARKEIT

- 10.1 scanacs stellt dem Apotheker die Services während der vereinbarten Laufzeit, aber unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit, am Übergabepunkt bereit. Die Einzelheiten der technischen Verfügbarkeit ergeben sich aus Anlage 2 (Service Level Agreement - SLA) zu diesen Bedingungen.
- 10.2 scanacs ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, die Software und die Server zu warten und zu pflegen sowie Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind der Apotheke anzukündigen. Bei wichtigen Gründen wird der Apotheker seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Apotheker erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit von Samstag 22.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr besteht.
- 10.3 Wenn und soweit der Apotheker in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Software nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung der Software in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, begründet dies für den Apotheker keine Ansprüche auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.
- 10.4 Dem Apotheker obliegt es, Beeinträchtigungen der Nutzung der Services gegenüber scanacs zu melden. scanacs wird dafür Sorge tragen, die Beeinträchtigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Services besteht jedoch nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.
- 10.5 Stellt scanacs die Services nicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Apotheker Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach näherer Maßgabe der Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen.
- 10.6 Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Leistungen nach Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen wird durch scanacs nicht erhoben. Hat der Apotheker gegenüber scanacs jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von scanacs bis zum Übergabepunkt aufgetreten ist, kann scanacs dem Apotheker die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von scanacs in Rechnung stellen, es sei denn, der Apotheker hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von scanacs bis zum Übergabepunkt, aufgetreten ist.

11. LEISTUNGSSTÖRUNGEN, HÖHERE GEWALT

- 11.1 Gerät scanacs mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Services in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 13. Der Apotheker ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn scanacs eine von dem Apotheker gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss,

nicht einhält, d.h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität der Software zur Verfügung stellt.

- 11.2 Kommt scanacs nach betriebsfähiger Bereitstellung der Software den vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die vereinbarte Grundpauschale nach Ziffer 9.3 anteilig für den Zeitraum, in dem die Services dem Apotheker nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Laufende Nutzungsgebühren fallen nur für Geschäftsvorfälle an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistungen unter Nutzung der Services tatsächlich durchgeführt wurden. Hat scanacs die Nichterfüllung zu vertreten, kann der Apotheker ferner Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 13 geltend machen.
- 11.3 Der Apotheker ist verpflichtet, Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform gegenüber scanacs anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und der näheren Umstände. scanacs stellt hierfür auf der Webseite ein Support-Formular zur Verfügung. scanacs wird etwaige Mängel der Software innerhalb angemessener Frist beseitigen.
- 11.4 Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere die folgenden Umstände anzusehen: (i) von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung; (ii) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo; (iii) über einen Zeitraum von 6 Wochen hinaus andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf; (iv) nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets, sofern und soweit nicht scanacs die Telekommunikationsleistung mit anbietet. Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. RECHTE DRITTER

- 12.1 scanacs steht dafür ein, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Services und der Software durch den Apotheker keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 12.2 Für den Fall, dass Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die vertragsgemäße Erbringung der von scanacs geschuldeten Leistungen beeinträchtigen, wird scanacs den Apotheker unverzüglich hierüber unterrichten und dem Apotheker in angemessener Zeit und in zumutbarer Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.
- 12.3 Sofern und soweit Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die Nutzung der Services durch den Apotheker beeinträchtigen, ist der Apotheker zur Entrichtung der vereinbarten Entgelte im Sinne der Ziffer 9.2 nicht verpflichtet.
- 12.4 Eine Nichtnutzbarkeit der Services aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne der Ziffer 10.
- 12.5 scanacs haftet nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter durch den Apotheker, wenn und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. Wird scanacs in einem solchen Fall von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Apotheker verpflichtet, scanacs von jeglichen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

13. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 13.1 scanacs haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet scanacs unbeschränkt im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für Schäden, die von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von scanacs verursacht werden.
- 13.2 Im Übrigen haftet scanacs bei leichter Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von scanacs wird in derartigen Fällen jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 13.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von scanacs auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a BGB wird ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziffer 13.1 und 13.1 bleiben unberührt.
- 13.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 14.1 Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebots durch scanacs gegenüber dem Apotheker. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 14.2 Der Apotheker kann – anstatt das Vertragsverhältnis insgesamt zu kündigen – jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende einzelne Tarife abbestellen. Die Abbestellung einzelner Tarife ist innerhalb der Software möglich; sie bedarf nicht der Schriftform.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 14.4 Wichtige Gründe in diesem Sinne, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn
- 14.4.1 die wesentlichen – insbesondere rechtlichen oder tatsächlichen – Grundlagen dieses Vertrages entfallen; dies gilt insbesondere im Falle von Beanstandung oder Untersagung durch Gerichte oder staatliche Behörden (insbesondere Aufsichtsbehörden, den Landesdatenschutzbehörden sowie Untersagungsverfügungen im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten), soweit die vorbezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung stehen; oder
- 14.4.2 in der Person eines Vertragspartners ein Fehlverhalten im Sinne von § 197a des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorliegt; oder
- 14.4.3 ein Vertragspartner wesentlich oder wiederholt gegen seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, insbesondere wenn sich der andere Vertragspartner trotz Aufforderung zur Leistung weigert, wesentliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen.

- 14.5 Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag ist jedoch nur nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 5 Werktagen zulässig.
- 14.6 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.5 kann scanacs den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Apotheker für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. scanacs kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Apotheker bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 14.7 Jede Kündigung bedarf der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- 15.1 Die Inanspruchnahme der Services durch den Apotheker erfolgt zum Zwecke der Übermittlung elektronischer Verordnungsblätter und Abrechnungsdaten an die Krankenversicherungen nach Maßgabe von § 300 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 300 Abs. 2 S. 1 SGB V. Die zum Zeitpunkt der Arzneimittelabgabe durch den Apotheker in der von scanacs bereitgestellten Software dokumentierten Informationen können von scanacs in Echtzeit an die Krankenversicherung übertragen werden.
- 15.2 scanacs wird personenbezogene Daten, die von dem Apotheker im Zuge der Nutzung der Services an scanacs übermittelt werden, ausschließlich weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach § 80 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGBX) in Verbindung mit Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeiten. Insoweit schließen die Vertragsparteien eine diesem Vertrag gesondert beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („VAV“) in Schriftform ab, die zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Services ist.
- 15.3 Der Apotheker verpflichtet sich, bei der Nutzung der Services personenbezogene Daten an scanacs nur dann und nur in dem Maße zu übermitteln, wie dies für die Zwecke nach Ziffer 15.1 erforderlich ist.

16. GEHEIMHALTUNG

- 16.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren, diese Dritten gegenüber nicht verwenden und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten und auf diese den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen anwenden.
- 16.2 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch scanacs vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte sie von ihnen Kenntnis erlangen. Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass die Information (i) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein

zugänglich war oder (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden ist, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

16.3 Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben. scanacs ist jedoch berechtigt, die Nutzung der von scanacs erbrachten Services durch den Apotheker gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen mitzuteilen.

16.4 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 16.2 nicht nachgewiesen ist.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall von Regelungslücken.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

ANLAGE 1- LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. BASISAPPLIKATIONEN

1.1. Unabhängig davon, welche Applikationen der Apotheker bestellt hat, stehen ihm in der Software die in dieser Ziffer 1 beschriebenen Basisapplikationen zur Nutzung zur Verfügung.

1.2. Portal

Das Portal ist die zentrale Navigationsoberfläche und ermöglicht das Öffnen der von scanacs angebotenen Software-Module.

1.3. Administration

Mit Hilfe dieser Applikation kann ein Nutzer angelegt, seine Position im Unternehmen definiert, Rollen vergeben und der Nutzer wieder deaktiviert werden. Die durchgeführte Konfiguration hat Einfluss auf die Schreib- und Leserechte des Nutzers während der Verwendung der scanacs-Lösungen.

Zudem können mit dieser Applikation weitere Filialen und Tarife administriert sowie Rechnungen eingesehen werden.

Weitere Funktionen werden durch scanacs ergänzt. Hierüber wird scanacs rechtzeitig informieren.

2. MODUL ZUZAHLUNGSPRÜFUNG

Die Applikation Zuzahlungsprüfung bietet dem Apotheker die Möglichkeit, für die auf einem Rezept aufgedruckte Versichertennummer zu prüfen, ob durch den Kunden eine Zuzahlung nach §§ 61 ff. des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) zu leisten ist.

Basis für die Prüfung sind die vom Arzt auf das Rezept aufgedruckten und vom Apothekenmitarbeiter in die Applikation übertragene Information zur Versichertennummer und Krankenkasse. Der Apotheker ist verpflichtet, die Daten korrekt zu übertragen, um eine korrekte Prüfung zu gewährleisten.

Die erzeugten Hinweise werden dem Apotheker entweder in der scanacs-Software oder der von scanacs-Partnern angebotenen Apothekensoftware angezeigt.

3. APPLIKATION VERORDNUNGSPRÜFUNG MIT ABGABEHINWEISEN

3.1. Bei Bestellung der Applikation Abgabehinweise erhält der Apotheker über den in Ziffer 2 definierten Leistungsumfang hinaus Zugriff auf die Applikation Verordnungsprüfung und die Applikation Ticket-system.

3.2. Verordnungsprüfung

Die Applikation bietet dem Apotheker die Möglichkeit, die auf einem Rezept aufgedruckten ärztlichen Verordnungen auf ihre Erstattungsfähigkeit gegenüber der Krankenversicherung hin zu überprüfen und so die Wahrscheinlichkeit einer Retaxation zu vermindern. Die Applikation erzeugt nach Verarbeitung und Prüfung einer Verordnung durch die Software einen Abgabehinweis je Verordnungszeile.

Basis für die Prüfung sind die vom Arzt auf das Rezept aufgedruckten und über die Erkennungssoftware vom gescannten Rezept ausgelesenen Informationen. Der Apotheker ist verpflichtet, fehlerhaft erkannte Daten zu korrigieren, um eine korrekte Prüfung zu gewährleisten.

Die erzeugten Abgabehinweise sind abhängig von gesetzlichen Regelungen, vertraglichen Vereinbarungen der einzelnen Krankenkassen sowie spezifischen Vorgaben der einzelnen Krankenkassen.

Für die teilnehmenden Krankenkassen besteht die Möglichkeit in der Software einen eigenen Katalog von Prüfregeln für Verordnungen (nachfolgend „Prüfkatalog“) zu hinterlegen. Sofern die jeweilige teilnehmende Krankenversicherung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Verordnungsprüfung anhand dieses hinterlegten Prüfkatalogs. Für den Fall, dass die Krankenkasse noch nicht am System teilnimmt oder von der Möglichkeit zur Hinterlegung eines individualisierten Prüfkatalogs noch nicht Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Verordnungsprüfung anhand eines von scanacs bereitgestellten Grund-Prüfkatalogs.

Die erzeugten Abgabehinweise werden dem Apotheker entweder in der scanacs-Software oder der von scanacs-Partnern angebotenen Apothekensoftware angezeigt. Sofern eine teilnehmende Krankenkasse einen eigenen Prüfkatalog in der Software hinterlegt hat, ist für die Apotheke ersichtlich, dass der Abgabehinweis auf einer Prüfung nach dem Prüfkatalog der teilnehmenden Krankenkasse beruht.

Die Abgabehinweise stellen, unabhängig davon, ob sie auf einer Prüfung nach dem Prüfkatalog der teilnehmenden Krankenkasse oder auf dem von scanacs bereitgestellten Grund-Prüfkatalog beruhen, keine verbindlichen Zusagen zur Erstattung dar.

3.3. Ticketsystem

Durch diese Applikation erhält die Apotheke die Möglichkeit, gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen Genehmigungsanfragen zu einzelnen ärztlichen Verordnungen zu stellen. Die Entscheidung über das Angebot dieser Option obliegt den teilnehmenden Krankenkassen; scanacs hat hierauf keinen Einfluss. Die vom Apotheker erzeugten Nachrichten können durch die teilnehmenden Krankenkassen mit dem Status „genehmigt“, „abgelehnt“ oder „Rückfrage“ versehen werden und sind im Ticketsystem für den Apotheker einsehbar.

3.4. Der bestehende Abrechnungsprozess gemäß § 300 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) ändert sich durch diese Prozess- und Qualitätsverbesserung nicht.

4. APPLIKATION VERORDNUNGSPRÜFUNG MIT ERSTATTUNGSZUSAGEN (ZUKÜNFTIGE FUNKTION)

4.1. Bei Bestellung der Applikation Abgabehinweise erhält der Apotheker über den in Ziffer 2 bis 3 definierten Leistungsumfang hinaus Zugriff auf die Applikation Verordnungsprüfung mit einem erweiterten Funktionsumfang. Die Bestellung dieser Applikation ist zum Markteintritt leider noch nicht möglich. scanacs wird den Apotheker informieren, sobald die Applikation zur Verfügung steht. Scanacs behält sich vor, die Applikation mit einem gesonderten Tarif zu versehen.

4.2. Verordnungsprüfung

Anstelle der Erzeugung von Abgabehinweisen werden durch die teilnehmenden Krankenkassen verbindliche Erstattungszusagen je Verordnungszeile erzeugt und somit für die Apotheke Retaxationen ausgeschlossen

Die Markierung einer verbindlichen Erstattungszusage erfolgt über ein Abrechnungskennzeichen je von dem Apotheker angefragtem Arzneimittel. Eine nachträgliche Korrektur der verbindlichen Erstattungszusage ist nur im Falle einer gesetzlichen rückwirkenden Änderung oder einer Weisung durch Aufsichtsbehörden möglich.

Die erzeugten verbindlichen Erstattungszusagen werden dem Apotheker entweder in der scanacs-Software oder der von scanacs-Partnern angebotenen Apothekensoftware angezeigt.

- 4.3. Voraussetzung für die Erteilung einer verbindlichen Erstattungszusage ist, dass der Apotheker einen ersetzenden Rezeptscan mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Maßgabe der Ziffer (nachfolgend „Ersetzender Scan“) durchführt. Der Scanprozess orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, im speziellen an der Richtlinie TR-RESISCAN.

Folgender Bearbeitungsprozess für die Durchführung des Ersetzenden Scans einzuhalten:

1.	Einlegen des Rezeptes in den Scanner und Durchführung des Scanvorgangs
2.	Vergleich von Rezept in Papierform und erzeugtem Image
3.	Bestätigung der Übereinstimmung
4.	Bestätigung der eigenen Identität sowie der Identität der Apotheke durch Vergabe eines elektronischen Siegels
5.	Auslesen der aufgedruckten Informationen per Erkennungssoftware
6.	Korrektur der ausgelesenen Informationen bei Bedarf
7.	Anstoßen der Verordnungsprüfung im Rahmen des scanacs-Service
8.	Sammeln des Rezeptes in Papierform in der Rezeptbox

Zur Qualitätssicherung hat eine verantwortliche Person im Sinne von §3 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §17 ApBetrO stichprobenartig einzelne Rezepte aus der Rezeptbox mit den erzeugten elektronischen Originalen abzugleichen und die Qualität mittels personalisierter elektronischer Signatur zu bestätigen.

- 4.4. Abrechnung

Nach Abschluss des Prüfprozesses werden aus den relevanten Informationen Abrechnungsdaten gemäß der technischen Anlage erzeugt und an die Kassen übertragen.

Die dem im Rahmen des ersetzenden Scan zugrundeliegenden Papierdokumente, für welche auf dem neuen elektronischen Original verbindliche Abrechnungszusagen erzeugt und per Kennzeichen markiert wurden, werden von allen anderen Dokumenten getrennt, zwei Monate archiviert und anschließend von einem fachlich versierten Dienstleister vernichtet.

5. ARTIKELRECHERCHE

Die Applikation Artikelrecherche ist ein umfangreiches Recherchetool für Arzneimittel für den Einsatz in der Apotheke. Auf Basis des ABDA-Artikelstammes kann der Nutzer unter Angabe bzw. Ausschluss bestimmter Suchparameter alle für den Apothekenalltag relevanten Informationen wie

beispielsweise zu Wirkstoffen, Preisen oder pharmazeutischen Informationen recherchieren und vergleichen.

6. HARDWARE- UND SOFTWAREANFORDERUNGEN

- 6.1. Zur Nutzung der Services benötigt der Apotheker folgende IT-Komponenten mit den jeweils aufgeführten Anforderungen:
 - » Internetzugang mit einer Bandbreite von mindestens Download 2048 kbit/s Upload 192 kbit/s (DSL 2000)
 - » Dokumentenscanner Kodak Alaris S2060W (ab Firmware 180506)
 - » Internet Browser Firefox (ab Version 58), Google Chrome (ab Version 64)
- 6.2. Für die Durchführung eines beweissicheren ersetzenden Scans bei Nutzung der „Applikation Verordnungsprüfung mit Erstattungszusagen“ wird der Apotheker weitere Hardware benötigen. Über die Einzelheiten wird scanacs informieren, sobald die Applikation bestellt werden kann.

ANLAGE 2 - SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA)

1. DEFINITION DER VERFÜGBARKEIT

- 1.1. Verfügbarkeit ist die Möglichkeit, in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang auf die Software und auf die Anwendungsdaten zugreifen zu können.
- 1.2. Maßgeblich ist die Verfügbarkeit am vereinbarten Übergabepunkt. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Apotheker und/oder im Bereich der IT-Anlage des Apothekers selbst bleiben außer Betracht.

2. BESTIMMUNG DER VERFÜGBARKEIT

- 2.1. Es werden folgende Maßstäbe für die Verfügbarkeit vereinbart:

Applikation	Systemlaufzeit	Kernnutzungszeit	Verfügbarkeitsgrad in % innerhalb der Kernnutzungszeit	Bezugszeitraum für die Messung der Verfügbarkeit
Portal	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Administration	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Zuzahlungsprüfung	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Abgabehinweise	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Erstattungszusagen	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Ticketsystem	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr
Analyse	24 h an 7 Tagen die Woche	Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr	99,5	Kalenderjahr

- 2.2. Die Systemlaufzeit im Sinne der Ziffer 2.1 ist diejenige Zeit, innerhalb derer die Services durch scanacs grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit vorliegen. Die Kernnutzungszeit im Sinne der Ziffer 2.1 ist diejenige Zeit, innerhalb derer scanacs nach diesem Vertrag verpflichtet ist, die Services mit dem in Ziffer 2.1 beschriebenen prozentualen Verfügbarkeitsgrad zur Verfügung zu stellen. Verfügbarkeitsgrad im Sinne der Ziffer 8.1 ist derjenige prozentuale Zeitanteil der Kernnutzungszeit in dem innerhalb des Bezugszeitraums die Verfügbarkeit durch scanacs zu gewährleisten ist.

- 2.3. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten scanacs nicht zurechenbare Ausfallzeiten (unschädliche Ausfallzeiten) sowie Zeiten, in denen die Tauglichkeit der Services zum vertragsgemäßen Gebrauch nur ganz unerheblich gemindert ist, als verfügbare Zeiten. Unschädliche Ausfallzeiten sind insbesondere solche Ausfallzeiten, die
- 2.3.1. drauf beruhen, dass unvorhergesehenen Wartungsarbeiten erforderlich werden, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von scanacs zum Erbringen der Services verursacht wurden (bspw. höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc);
- 2.3.2. auf Viren- oder Hackerangriffen beruhen, soweit scanacs die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- 2.3.3. auf Störungen oder Ereignissen beruhen, die nicht von scanacs oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;
- 2.3.4. darauf beruhen, dass dringend notwendige Sicherheitsupdates eingespielt werden müssen, wenn hiermit nicht bis zu den vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit zugewartet werden kann.

3. MESSVERFAHREN

- 3.1. Zur Feststellung der Verfügbarkeit wird das nachstehend beschriebene Messverfahren vereinbart. Gemessen werden die Ausfallzeiten in Minuten im Verhältnis zu den verfügbaren Nutzungszeiten während des Bezugszeitraums im Sinne der Ziffer 2.1.
- 3.2. Verfahrensbeschreibung

Verfügbar ist das scanacs Portal dann, wenn es einem Anwender möglich ist sich mit einem validen Benutzerstamm (Benutzer, Passwort) am Scanacs Portal erfolgreich anzumelden. Die scanacs führt minütlich von einem zweiten und dritten Server verschiedener Rechenzentren der scanacs eine automatisierte skriptbasierte Testanmeldung mit einem dafür vorgesehenen autonomen Benutzerstamm durch und schreibt das Ergebnis dieser Anmeldung (erfolgreich/fehlerhaft) ein einem dafür eingerichtetem Protokoll fort.

4. REAKTIONS- UND WIEDERHERSTELLUNGSZEITEN

- 4.1. scanacs trägt dafür Sorge, dass innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Zugang der Meldung des Apothekers (per Telefax, Telefon oder Email) über das Vorliegen einer technischen Störung bzw. ab maschineller Fehlermeldung durch den Server oder durch das bei scanacs installierte System selbst die Störungsbeseitigung eingeleitet und der Apotheker hierüber informiert wird (Reaktionszeit). scanacs trägt ferner dafür Sorge, dass die gemeldete bzw. bemerkte technische Störung innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird (Wiederherstellungszeit).

4.2. Die Störungsklassen werden wie folgt vereinbart:

<p>Klasse 1 (schwere bzw. den Betrieb verhindernde Störungen)</p> <p>Beispiel: Ein Datenbankfehler verhindert die Nutzung einer scanacs-Kernanwendung (Login, Ticketsystem)</p>
<p>Klasse 2 (bedeutende bzw. den Betrieb beeinträchtigende Störungen)</p> <p>Beispiel: Eine Applikation die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst ist vollständig ausgefallen.</p>
<p>Klasse 3 (minderschwere bzw. den Betrieb nicht beeinträchtigende Störungen)</p> <p>Beispiel: Eine Funktion innerhalb einer Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst, ist ausgefallen (z.B. Anlegen von Mitarbeitern in der Administration).</p>

4.3. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden wie folgt vereinbart:

Störungsklasse	Erstreaktionszeit	Wiederherstellungszeit*
1	1 h (unverzüglich)	12 h
2	12 h	24 h
3	24 h	72 h

*1) Lösungsvorschlag, Korrekturmaßnahme, Workaround, Aktionsplan